



AVE-Spezial vom 23. Juli 2010

Zollwertrecht - Änderungen der Dienstvorschrift

Das Bundesfinanzministerium hat die aus Dezember 2008 stammende Dienstvorschrift zum Zollwertrecht überarbeitet und in einigen wesentlichen Punkten konkretisiert. Im Einzelnen geht es um

- die Ermittlung des Zollwerts bei Beschädigung oder Teilverlust einer Ware,
- die zollwertrechtliche Behandlung von Waren, die von vornherein schadhaft waren,
- die Ermittlung des Zollwerts bei Schlecht- oder Falschlieferung,
- die Ermittlung des Wertes von Beistellungen,
- die zollwertrechtliche Behandlung von Waren, die im Postverkehr befördert werden,
- Vereinfachungen hinsichtlich Hinzurechnungen nach Artikel 32 ZK und Abzügen nach Artikel 33 ZK, in diesen Fällen soll das zuständige Hauptzollamt einen großzügigen Maßstab bei der Bewilligung anlegen sowie
- die Feststellung, ob Frei- bzw. Wertgrenzen eingehalten worden sind.

Ferner wird die Aufgabenverteilung zwischen der Bundesfinanzdirektion Nord und der Bundesstelle Zollwert (vormals Zentralstelle Zollwert) präzisiert.

Die Änderungen der Dienstvorschrift sind veröffentlicht in den VSF-Nachrichten N 39 2010 vom 20. Juli 2010. Auf Anfrage senden wir Ihnen die sechs Seiten umfassenden Änderungen gerne zu.

Stefan Wengler
